

Verantwortlichkeit und Haftung von Providern

Thomas Hochstein

*Digital Rights Day 2007
an der Hochschule der Medien Stuttgart*

Themenüberblick



∅ Provider:

§ Diensteanbieter im weitesten Sinne, die fremde Inhalte speichern bzw. zur Nutzung bereithalten

§ Beispiele:

- Webpace-/Hosting-Provider, Blog-Anbieter, ...
- Betreiber von Blogs, Foren oder Wikis
- nicht: Einwahlprovider (DSL-Anbieter usw.)

Themenüberblick (2)



∅ **Verantwortlichkeit / Haftung:**

- § Welche Pflichten treffen den Diensteanbieter?
- § Welchen Forderungen muss er nachkommen?
- § Abmahnungen, Klagen, strafrechtliche Verfolgung

Themenüberblick (3)



Ø Beteiligte und deren Interessen

- § unmittelbar Verantwortliche, Provider, Dritte
- § „Offline-“ und „Online-Welt“ im Vergleich

Ø Rechtliche Regelungen / Interessenausgleich

- § eigene Informationen, fremde Informationen, bloße Durchleitung
- § Unterlassungsansprüche
- § Auskunftsansprüche

Ø Praktische Beispiele

- § Webhoster
- § Blogger

Beteiligte und deren Interessen



∅ **unmittelbar Verantwortlicher**
(„der, dessen Daten es sind“) – er möchte ...

§ sich äußern / kommunizieren können

§ auch anonym

§ keine Rücksichten nehmen müssen

§ für die (rechtlichen) Folgen nicht eintreten müssen

Beteiligte und deren Interessen (2)



∅ Diensteanbieter / Provider

(„der, der die Daten speichert / bereithält etc.“)
– er möchte ...

§ sein Geschäft / Hobby betreiben können

§ Einnahmen erzielen, sich politisch/sozial engagieren,
Anerkennung sammeln

§ wenig Aufwand / niedrige Zugangsschwelle:

- keine Anmeldung
- keine Überprüfung von Anmeldedaten
- kein Abuse-Management

§ für die (rechtlichen) Folgen nicht eintreten müssen und sein
Risiko minimieren

Beteiligte und deren Interessen (3)



∅ unbeteiligte Dritte (Geschädigte) – sie möchten ...

§ nicht in ihren Rechten verletzt werden

- keine Beleidigungen, Verleumdungen, usw.
- Achtung ihrer Urheber- und Verwertungsrechte

§ Rechtsverletzungen zeitnah und effektiv unterbinden

∅ Strafverfolgungsbehörden – sie möchten ...

§ Täter ermitteln und Straftaten ahnden

Lösung in der „Offline-Welt“



- ∅ Der Verantwortliche („Störer“) haftet für das, was er tut.
 - § Widerruf, Unterlassung auch für die Zukunft, Schadensersatz
à erst Abmahnung, dann ggf. Klage
 - § Strafverfolgung (wg. Beleidigung, Verleumdung, Volksverhetzung, Vergehen gegen das UrhG usw.)
- ∅ Der Anbieter fremder Inhalte (Presse, Fernsehen, ...) haftet regelmäßig als „Mitstörer“.
 - § Verletzung von Prüfungspflichten: bewusste Handlung zur Veröffentlichung nötig
 - § Folge: trifft im eigenen Interesse Vorkehrungen
- ∅ Übermittler (Post-/TK-Unternehmen) haften gar nicht.
 - § keine Überprüfung möglich oder erlaubt (Post-/TK-Geheimnis!)

Lösung für die „Online-Welt“



- ∅ Bei unmittelbar Verantwortlichen und Übermittlern keine andere Handhabung nötig.
 - § Störer haften weiter wie gewohnt, Übermittler haften nicht.

- ∅ **Problem:** Anbieter fremder Inhalte
 - § meist keine bewusste Handlung zur Veröffentlichung nötig; Nutzer veröffentlichen direkt selbst
 - § vielfältige Mischformen
 - § Ziel: Provider sollen nicht völlig aus der Haftung entlassen werden, aber von überzogenen und unerfüllbaren Verpflichtungen verschont bleiben

Telemediengesetz (TMG)



∅ Einteilung in Kategorien:

- § Bereithalten eigener Informationen
- § Bereithalten fremder Informationen
- § Durchleitung und Zugangsvermittlung

∅ nunmehr einheitlich „für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste“

∅ Regelungen im wesentlichen identisch mit dem früheren Teledienstegesetz (TDG) und Mediendienstestaatsvertrag (MDStV)

- § 1997: § 5 TDG (alte Fassung)
- § 2002: §§ 8-11 TDG (neue Fassung)

Haftung für eigene Informationen



§ 7 Abs. 1 TMG:

„Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.“

∅ Der unmittelbar Verantwortliche haftet als Störer wie in der „Offline-Welt“.

∅ Keine Haftungsprivilegierung.

Haftung für fremde Informationen



§ 10 S. 1 TMG:

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

- 1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder*
- 2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.*

Haftung für fremde Informationen



∅ Haftungsprivilegierung:

§ keine Haftung ohne positive Kenntnis

§ danach unverzügliches Handeln (= ohne schuldhaftes Zögern)

§ rechtliche Bewertung muss durch den Provider erfolgen

∅ Ausnahme: Der Nutzer untersteht dem Diensteanbieter oder wird von ihm beaufsichtigt (§ 10 S. 2 TMG).

Haftung für Durchleitung



§ 8 Abs. 1 S. 1 TMG:

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

- 1. die Übermittlung nicht veranlasst,*
- 2. den Adressaten der übermittelten Nachricht nicht ausgewählt und*
- 3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.*

Haftung für Durchleitung



∅ Haftungsausschluss:

§ Accessprovider haften für die von ihnen durchgeleiteten Daten nicht, ebenso wenig wie Postunternehmen für Briefe oder Telekommunikationsunternehmen für Telefonate.

§ „automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung“ zur Durchführung der Übermittlung ist auch freigestellt

∅ Ausnahme: Der Diensteanbieter arbeitet mit einem Nutzer zusammen, um rechtswidrige Handlungen zu begehen (§ 8 Abs. 1 S. 2 TMG).

Zwiterstellung: „Proxy-Privileg“



∅ „Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen“ (§ 9 TMG):

§ weder Speicherung noch Durchleitung

§ Beispiel: Proxy-Server

- Webseite wird auf Anforderung durch Nutzer geladen und auf dem Proxy gespeichert
- bei erneutem Aufruf wird die Webseite direkt vom Proxy angezeigt und nicht mehr von der Quelle geholt
- nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne wird die Webseite auf dem Proxy gelöscht

∅ auch hier: Haftungsausschluss
(Gleichstellung mit der Durchleitung)

Auskunftsansprüche



∅ strenge Datenschutzvorgaben

§ grundsätzlich Auskünfte nur an Ermittlungsbehörden

§ kein Auskunftsanspruch Privater

- Entscheidung LG Berlin: aufgehoben durch KG Berlin
- zukünftig möglicherweise für Rechteinhaber: „Gesetzentwurf zur Rechtsdurchsetzung im geistigen Eigentum“
- andere Geschädigte bleiben außen vor

∅ teilweise werden Daten gar nicht mehr erfasst

§ insbesondere: Flatrates

§ aber: Vorratsdatenspeicherung!

Arten von persönlichen Daten



∅ Bestandsdaten

- § „feste“ Daten zum Vertragspartner und Vertrag
- § dürfen gespeichert werden, soweit erforderlich
- § Auskunft auf Anfrage der Ermittlungsbehörden

∅ Verkehrs-/Nutzungsdaten

- § Daten über Nutzung von Telemediendiensten
- § dürfen nur für Abrechnungszwecke gespeichert werden und regelmäßig ohne Einzelnachweis
- § Auskunft auf richterliche Anordnung bei schweren Straftaten

∅ Inhaltsdaten

- § keine Speicherung erlaubt

Unterlassungsansprüche



- ∅ praktisches Problem: Verpflichtung der Diensteanbieter zum Einschreiten nach Kenntnisnahme läuft in der Praxis leer
 - § Informationen werden einfach sofort nach der Entfernung durch den Nutzer erneut eingestellt
 - § selbst Accountsperrung genügt in der Regel nicht: Nutzer meldet sich einfach neu an
 - § Geschädigter ist im wesentlichen hilf- und machtlos, weil er den „Primärstörer“ nicht kennt und nicht ermitteln kann; Diensteanbieter verdient an der Situation schlimmstenfalls noch Geld

Unterlassungsansprüche (2)



∅ Ansatz der Rechtsprechung:

§ „*Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung der Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben [...] unberührt*“ (§ 7 Abs. 2 S. 2 TMG)

§ Haftungsprivilegierung im TMG gilt nur für Schadensersatzansprüche, nicht für Unterlassungsansprüche

§ Folge: schwierige Abgrenzungsfragen

§ in Inhalt und Reichweite noch nicht abschließend geklärt

Ansätze für die Zukunft



∅ Nutzeridentifizierung (für den Anbieter)

§ notwendig für Missbrauchsbekämpfung,
Strafverfolgung, Durchsetzung privater Rechte

§ letztendlich Wiederherstellung eines früheren
Zustands

§ à Vorratsdatenspeicherung

§ aus anderen Bereichen bekannt (Meldewesen, Kfz-
Kennzeichen)

∅ Auskunftsanspruch zur Verfolgung privater Rechte

§ Rechtsdurchsetzung

§ Entlastung der Strafverfolgungsbehörden

Praxisbeispiele



∅ Webhosting-Anbieter

§ stellt fremde Inhalte bereit

§ ab Kenntnis zum Einschreiten verpflichtet

§ ggf. Unterlassungsansprüche

∅ LG Berlin, 27 O 616/05 vom 10.11.2005

KG Berlin, 10 U 262/05 vom 25.09.2006

§ Anbieter von kostenlosem Webspace

§ Nutzer stellt gefälschte Nacktfotografien online

§ à Unterlassungsanspruch

§ à kein Auskunftsanspruch

§ technische Umsetzung?

Praxisbeispiele (2)



∅ Foren-Anbieter (Blog-Anbieter)

§ stellt teilweise eigene Inhalte bereit (eigene Beiträge)

§ stellt auch fremde Inhalte bereit: Kommentare!

∅ LG Hamburg, 324 O 721/05 vom 02.12.2005

OLG Hamburg, 7 U 50/06 vom 22.08.2006

(„Heise-Foren“)

§ redaktionelle Berichterstattung mit Kommentarforen

§ Nutzer ruft zum dDOS gegen Firma auf

§ à Unterlassungsanspruch für das einzelne Forum

§ nachträgliche Überwachung der Beiträge

§ technische Umsetzung?

The End ...



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!